

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 53.

Antrag
des
Nationalrates Hillebrand und Genossen,
betreffend
die Bildung der Geschworenenslisten.

Die Gesetzten stellen den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

Gesetz

vom

über die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenslisten.

Artikel I.

Die §§ 1 bis 5, 9, 10, 11, 13, 15 und 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenenslisten, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1.

Zu dem Amt eines Geschworenen sind nur Staatsbürger berufen, die

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
2. des Lesens und Schreibens kundig sind;
3. in einer Gemeinde Österreichs das Heimatrecht besitzen;
4. in der Gemeinde, wo sie sich aufzuhalten, wenigstens schon ein Jahr ihren Wohnsitz haben.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 53.

§ 2.

Zu dem Amt eines Geschworenen ist unsfähig:

1. Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen;

2. wer nicht im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte ist, insbesondere auch, wer wegen Verschwendug oder Mißbrauches von Alkohol oder von Nervengiften entmündigt ist und jeder, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

3. wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert;

5. wer in öffentlicher Armenversorgung steht oder im letzten Jahre gestanden ist.

§ 3.

Zum Geschworenenamte sind nicht zu berufen:

1. Die wirklich dienenden Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit Ausnahme der Professoren und Lehrer an Hoch- und Mittelschulen;

2. die aktiven Militärpersonen mit Ausnahme der nur zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen;

3. die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften;

4. die Volkschullehrer;

5. die im Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen;

6. Personen, die in einem nach den Geinde- oder Dienstbotenordnungen zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen und mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben.

§ 4.

Vom Geschworenenamte sind befreit:

1. Personen, die das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder der Landtage, des Reichsrates und der Delegationen für die Dauer der Sitzungsperiode;

3. die zu einer zeitlichen aktiven Dienstleistung einberufenen Militärpersonen und die Landsturm-pflichtigen während ihrer militärischen Dienstleistung;

4. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Professoren und Lehrer,

Provvisorische Nationalversammlung. — **Beilage 53.**

3

die Ärzte und Apotheker, wenn ihre Unentbehrlichkeit im Berufe vom Amts- oder Gemeindevorsteher bestätigt wird, für das folgende Jahr;

5. jeder, der seiner Pflicht als Geschwörner in einer Schwurgerichtsperiode Genüge geleistet hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 5.

Alljährlich anfangs September ist in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen anzulegen, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschwörten berufen sind und ihre Befreiung nicht nach § 4, Z. 1, schon erwirkt haben. Die Anlegung obliegt einer Gemeindekommission, die aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier, in Orten mit eigenen Gemeindestatuten aus sechs von ihm bestimmten Vertrauensmännern besteht. Zu Vertrauensmännern können nur solche nicht im Staatsdienste stehende Personen bestimmt werden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die Eignung zum Geschworenamate besitzen. Die Auswahl hat der Zusammensetzung der Bevölkerung zu entsprechen und soll die Genauigkeit und Vollständigkeit der Liste gewährleisten.

Wenn Vertrauensmänner das Erscheinen ablehnen oder sich sonst der Erfüllung ihrer Aufgabe entziehen, hat der Gemeindevorsteher ohne Verzug an ihrer Statt andere Vertrauensmänner zu berufen.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Verzeichnis enthält in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand oder Beschäftigung und Wohnort und die Angabe, welche von den Landessprachen sie verstehen und welcher sie sich vorwiegend bedienen. Bei den Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) ist anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zur militärischen Dienstleistung zu gewärtigen ist. Dieses Verzeichnis bildet die Urliste der Geschwörten.

Auf der Urliste sind auch die Namen der Vertrauensmänner anzuführen.

§ 9.

Der Bezirkshauptmann beruft eine Kommission, die außer ihm aus vier im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft wohnhaften Vertrauensmännern besteht. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und der Berufung von Ersatzmännern sind die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden. Die Kommission bezeichnet mit Stimmenmehrheit die in die Urliste aufgenommenen Personen, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit, sowie in mehrsprachigen Ländern durch ihre sprachliche Verwendbarkeit für das Amt eines Geschwörten vorzüglich geeignet erscheinen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 53.

Sodann legt der Bezirkshauptmann die Urlisten seines Amtssprengels samt allen dazugehörigen Urkunden und der Äußerung der Kommission, deren Zusammensetzung anzugeben ist, dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vor.

§ 10.

In Orten mit eigenen Gemeindestatuten hat der Gemeindevorsteher die Urliste unmittelbar an den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz einzusenden. Die im § 9 dem Bezirkshauptmann und der von ihm berufenen Kommission vorgezeichnete Aufgabe obliegt dem Gemeindevorsteher und der Gemeindekommission.

§ 11.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz beruft eine Kommission, die spätestens im November die Jahresliste für den Gerichtshofsprengel bildet.

Die Kommission besteht außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem aus drei Richtern, die den Räten des Gerichtshofes oder den Vorstehern der Bezirksgerichte des Sprengels entnommen werden, und aus fünf Vertrauensmännern.

Die Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Die Vertrauensmänner müssen für den Gerichtshofsprengel die Eignung zum Geschworenamate besitzen. Im übrigen sind bei ihrer Auswahl und der Berufung von Ersatzmännern die Bestimmungen des § 5 entsprechend anzuwenden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Gegen ihre Beschlüsse ist keine Beschwerde zulässig.

Die Namen der Vertrauensmänner sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen.

§ 13.

Die Kommission hat vorerst über die in den Listen vorgemerkteten Beschwerden (§ 7) zu entscheiden. Sind Personen wider das Gesetz in die Liste nicht aufgenommen worden, so veranlaßt sie von Amts wegen deren Eintragung. Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste bestehenden Jahresliste.

§ 15.

Die Jahresliste ist in Druck zu legen und dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz, dem Oberstaatsanwalte, dem Vorsteher der politischen Landesstelle, ferner den Staatsanwälten, Bezirkshauptleuten und den Vorstehern der Bezirksgerichte und Gemeinden des Gerichtshofsprengels mitzuteilen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 53.

5

§ 25.

Jeder Geschworene und Vertrauensmann, der seine Obsiegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er nicht am Orte des Schwurgerichtes oder der Bezirkskantonschaft seinen Wohnsitz hat, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Geschworene und Vertrauensmänner, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung des Geschworennamtes eine fühlbare Einbuße durch Zeitverlust erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, wo sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von acht Kronen.

Artikel II.

Der letzte Absatz des § 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschworenlisten, wird aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vom 1. Jänner 1919 an sind der Bildung der Geschworenbank die nach den neuen Bestimmungen gebildeten Listen zugrunde zu legen.

Für die bis dahin abzuhaltenen Schwurgerichtssitzungen sind ungefähr auf Grund der bisherigen Vorschriften Listen anzulegen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnungen erlassen.

Die ersten Schwurgerichtssitzungen nach diesem Gesetze sind Anfang Juli 1919 abzuhalten.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter des Innern und der Justiz betraut.

Palme.	Seliger.	Schäfer.	Hillebrand.
Bölke.	Dötsch.	Leuthner.	Sever.
Reismüller.	Förstner.	Dr. Skaret.	R. Seitz.
David.	Glöckel.	Smitka.	Reisel.
Neumann.	Schiegel.	L. Widholz.	Zöfl.
Bretschneider.	Volkert.	Jos. Tomschit.	Ellenbogen